



Merkblatt Familiennachzug (Drittstaaten/Schweiz)

Für gesuchstellende Personen mit Staatsangehörigkeit von:

Drittstaaten oder der Schweiz

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizern sowie von Personen, welche im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung.

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen, welche im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind, kann eine Bewilligung erteilt werden (Art. 44 f. AIG). In diesen Fällen liegt die Gewährung des Gesuches um Familiennachzug im Ermessen der kantonalen Migrationsbehörde (Art. 96 AIG).

Ausländische Ehegatte und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen werden und in diese eingeschlossen werden (Art. 85 Abs. 7 AIG).

Die Ausführungen über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG).

2. Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können. Als Anhaltspunkt wird grundsätzlich folgende Regel angewendet: Familienmitglieder minus eins gleich minimale Anzahl Zimmer.

2.2 Finanzielle Mittel

Die gesuchstellende Person muss über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, um den Aufenthalt der ganzen Familie in der Schweiz finanzieren zu können. Massgebend sind dabei die SKOS-Richtlinien. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorge- oder Ergänzungsleistungen beantragen könnten oder in naher Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit bezugsberechtigt werden.

2.3 Fristen des Familiennachzuges

Der Anspruch auf Familiennachzug muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren, bei Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten, geltend gemacht werden (Art. 47 AIG). Analoge Nachzugsfristen gelten gestützt auf Art. 73 VZAE für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung und gemäss Art. 74 Abs. 3 VZAE für vorläufig aufgenommene Personen oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Die Fristen beginnen bei Angehörigen von Schweizern mit der Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen (Art. 47 Abs. 3 lit. a AIG), für ausländische Personen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG).

Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 AIG).

2.4 Kranken- und Unfallversicherung

Alle beteiligten Personen müssen über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt. Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

2.5 Integration

Die nachzuziehende Person ist verpflichtet, die Integrationskriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes zu respektieren, insbesondere verpflichtet sie sich, spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nachzuweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügt. In diesem Zusammenhang ist ein anerkanntes Sprachzertifikat¹ einzureichen.

Personen, die noch keine Prüfung absolviert haben oder über kein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können den Sprachnachweis fide bei einer akkreditierten Nachweisinstitution erwerben.²

Spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen die nachgezogenen Ehegatten nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache **über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1** verfügen (Art. 73a Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

Auf einen Sprachnachweis kann verzichtet werden, wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist, die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde.

Personen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten müssen keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden.

Ausnahme: Bei Ehegatten von Gesuchstellern mit Schweizer Bürgerrecht oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie bei Kindern unter 18 Jahren ist der Sprachnachweis nicht erforderlich.

3. Vorbereitung der Heirat

Zur Vorbereitung der Heirat können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Hierzu muss vor der Einreise eine Bestätigung des Zivilstandamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Zudem müssen sämtliche Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein.

Der gewährte Aufenthalt ist lediglich kurzfristig (drei Monate) zum Zweck der Eheschliessung. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist während des Aufenthalts zur Vorbereitung der Heirat nicht gestattet. Die längerfristige Bewilligung im Rahmen des Familiennachzugs wird erst nach erfolgter Heirat erteilt.

Bezüglich der für die Eheschliessung in der Schweiz notwendigen Dokumente ist mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt aufzunehmen: Zivilstandsamt des Kantons Nidwalden, Marktgasse 3, 6370 Stans, Telefon: 041 618 72 60

¹ Liste der anerkannten Sprachzertifikate: https://fide-info.ch/doc/107/fideDE_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

² Akkreditierte Nachweisinstitutionen: <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/fide-test>

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einzureichen:

Gesuchstellende Person mit CH-Bürgerrecht

- Formular „Gesuch Familiennachzug“ **oder** falls noch nicht verheiratet „Vorbereitung der Heirat“
- Schweizer Eheschein/Familienausweis **oder** Bestätigung des Zivilstandsamt falls noch nicht verheiratet
- Geburtsschein aller Kindern unter 18 Jahren
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten drei Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde/n)
- Miet- oder Kaufvertrag einer angemessenen Wohnung in Nidwalden
- Nachweis einer umfassenden Kranken- & Unfallversicherung der nachziehenden Person(en) (Offerte)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, in deutscher Sprache oder Übersetzung inkl. Beglaubigung) des Ehegatten im Ausland, sofern nicht bereits mit dem Visumantrag eingereicht
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)

Gesuchstellenden Person ist Drittstaatsangehöriger (Ausweis C, B, L oder F)

- Formular „Gesuch Familiennachzug“ **oder** falls noch nicht verheiratet „Vorbereitung der Heirat“
- Eheschein oder Familienbüchlein **oder** Bestätigung des Zivilstandsamt falls noch nicht verheiratet
- Geburtsschein von Kindern
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten drei Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde/n)
Ausnahme: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen erhalten die Bestätigung vom Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Die letzten 6 Lohnabrechnungen der gesuchstellenden Person in der Schweiz
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (nicht älter als 1 Monat) **oder** Nachweis über genügend finanzielle Mittel: Lohn- oder Rentenabrechnung oder andere Einkommens- oder Vermögensnachweise z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug (nicht älter als 1 Monat)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten drei Jahre (nicht älter als 1 Monat) der gesuchstellenden Person in der Schweiz
- Miet- oder Kaufvertrag einer angemessenen Wohnung in Nidwalden
- Krankenkassenpolice der gesuchstellenden Person in der Schweiz
- Nachweis einer umfassenden Kranken- & Unfallversicherung der nachziehenden Person(en) (Offerte)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, in deutscher Sprache oder Übersetzung inkl. Beglaubigung) des Ehegatten im Ausland, sofern nicht bereits mit dem Visumantrag eingereicht
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)

Sofern vorhanden:

- Anerkanntes Sprachzertifikat mindestens Referenzniveau A1
- Kopie der gültigen Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung des Gesuchstellers
- Kopien allfälliger Schuld-, Darlehens, Abzahlungs- oder Leasingverträge des Gesuchstellers
- Kopie Rentenbescheid Privat- oder Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV oder Unfallversicherung)
- Entscheid betreffend Prämienverbilligung des Gesuchstellers
- Weitere finanzielle Verpflichtungen des Gesuchstellers bestehen (z.B. Alimente)

Zusätzliche Unterlagen bei Familiennachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrenntlebender Eltern

- Geburtsschein
- Kopie des Gerichtsurteils, welches über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge Auskunft gibt (sofern zutreffend)
- Nachweis des alleinigen Sorgerechts (in deutscher Sprache oder Übersetzung mit eventueller Beglaubigung im Einzelfall) **oder** bei nachweislich gemeinsamen Sorgerecht: Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass diese/r mit der Ausreise des Kindes einverstanden (inkl. Kopie Reisepass)
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird (sofern Gesuchsteller nicht erwerbstätig ist)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung für das Kind im Ausland (Offerte)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)

5. Einreichung Visumantrag bei der Schweizer Vertretung

Für die Einreise für Aufenthalte von mehr als drei Monaten benötigen Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind, in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang muss bei der für den Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung ein Antrag auf Erteilung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Visum D) eingereicht werden.

Mit dem Visumantrag ist zudem ein heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, in deutscher Sprache oder Übersetzung inkl. Beglaubigung) einzureichen.

6. Anmeldung nach erfolgter Einreise in die Schweiz

Die neueinreisende Person hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Einreise in die Schweiz persönlich bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** anzumelden.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (inkl. Visum und Einreisestempel)

7. Ausstellung Ausländerausweis

Der Ausländerausweis ist mit biometrischen Daten versehen. Für die Erfassung der biometrischen Daten muss telefonisch (041 618 44 90) mit der Migration ein Termin vereinbart werden. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen für nachgezogene Personen, die EU/EFTA-Staatsangehörige sind CHF 15.00 und für nachgezogenen Personen aus Drittstaaten CHF 20.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen.

8. Verlängerung der bestehenden Bewilligung

- Formular "Verfallsanzeige"; wird ca. zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung automatisch vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugestellt (vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig telefonisch bei der Migration (041 618 44 90) betreffend der Gültigkeit der biometrischen Daten.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Die Prüfung des komplett eingereichten Gesuches einige Zeit in Anspruch nehmen kann, da verschiedene Behörden in den Prozess involviert sind.